

04.10.90

EG - AS - K - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezi-
fisches Programm für Forschung und technologische Entwick-
lung im Bereich der nuklearen Sicherheit bei der
Kernspaltung (1990-1994)

KOM(90) 343 endg.; Ratsdok. 8298/90

KEP-AE-Nr.: 902310

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. Oktober 1990 gemäß Artikel 2 des 'Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. August 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Jahresende an.

INHALT

	Seite
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nuklearen Sicherheit bei der Kernspaltung (1990-1994)	2
ANHANG I Wissenschaftliche und technische Ziele und Inhalt	8
ANHANG II Vorläufige Aufschlüsselung der Mittelzuweisungen	14
ANHANG III Modalitäten der Durchführung des Programms und Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse	15

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung
im Bereich der nuklearen Sicherheit bei der Kernspaltung (1990-1994)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission¹, die den Ausschuß für Wissenschaft und
Technik angehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³

¹ ABl. Nr. C ...

² ABl. Nr. C ...

³ ABl. Nr. C ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 90/221/Euratom,EWG⁴ hat der Rat ein drittes gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) angenommen, in dem insbesondere die auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit bei der Kernspaltung durchzuführenden Aktionen umrissen sind. Die vorliegende Entscheidung muß im Lichte der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluss ergehen.

Für unter den EAG-Vertrag fallende Massnahmen sieht Artikel 2 des Beschlusses 90/221/Euratom,EWG vor, daß das dritte Rahmenprogramm mit Hilfe von Programmen durchgeführt wird, die gemäß Artikel 7 des genannten Vertrags verabschiedet werden.

Die Gemeinsame Forschungsstelle trägt mit ihrem eigenen Programm zur Durchführung der genannten Maßnahmen bei.

Eine Vorausschätzung des Betrags der zur Durchführung dieses spezifischen Programms notwendigen finanziellen Mittel der Gemeinschaft ist erforderlich. Die tatsächlich verfügbaren Mittel werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988⁵ und einer etwaigen finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 1993-1994 festgelegt.

Gemäß Artikel 4 und Anhang I des Beschlusses 90/221/Euratom,EWG enthält der für das gesamte Rahmenprogramm als notwendig erachtete Betrag eine Summe von 57 Mio. ECU für die zentralisierten Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung, die proportional zu dem für jede Aktion vorgesehenen Betrag aufzuteilen ist. Der Umfang dieses spezifischen Programms innerhalb der Aktion im Bereich der "Energie" führt zu einer Verringerung der zur Durchführung dieses Programms erforderlichen geschätzten Finanzmittel um 0,37 Mio. ECU für die genannten zentralisierten Maßnahmen.

⁴ ABl. Nr. L 177 vom 8.5.1990, S.28,

⁵ ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 33.

Die Kommission gewährleistet, daß dieses Programm in der nach Artikel 7 des Vertrags vorgesehenen Form durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten treffen entsprechend Artikel 192 des Vertrags alle geeigneten Maßnahmen, um der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Die Durchführung des vorliegenden Programms muß hauptsächlich in der Auswahl von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bestehen, damit diesen eine Beteiligung der Gemeinschaft zugutkommt. Die Kommission hat dafür zu sorgen, daß solche Vorhaben auf dem üblichen Wege - nämlich mittels der im Amtsblatt veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen - vorgelegt werden. Ferner ist es wünschenswert, ein Sonderverfahren im Hinblick auf die Wahrung einer gewissen Flexibilität vorzusehen, damit die Kommission angesichts der ständigen Weiterentwicklung und fortschreitenden Beschleunigung des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts auch spontan Vorschläge berücksichtigen kann, die den Zielen des Programms entsprechen.

Bei der Auswahl der im Sinne des Programms durchzuführenden Vorhaben ist dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft, dem grenzüberschreitenden Charakter der Vorhaben sowie der Unterstützung für die kleinen und mittleren Unternehmen besondere Aufmerksamkeit beizumessen.

Zu den Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verstärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Industrie und zur Förderung der Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gehört die Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung; eine solche Zusammenarbeit kann sich für die Entwicklung dieses Programms als besonders fruchtbar erweisen.

Es ist notwendig, wie in Anhang II des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG vorgesehen, einen harmonisierten Ansatz zur nuklearen Sicherheit bei der Kernspaltung zu fördern, indem alle beteiligten Stellen einbezogen werden, so daß die vorwettbewerbliche Dimension der Forschung, insbesondere im Bereich des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherheit verstärkt wird -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein spezifisches Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nuklearen Sicherheit bei der Kernspaltung gemäß Anhang I wird für einen am 1. Januar 1990 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren beschlossen.

Artikel 2

1. Der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsausgaben für die Durchführung des den Gegenstand dieser Entscheidung bildenden Programms beträgt 199 Mio.ECU. Dieser Betrag enthält 37 Mio. ECU zur Durchführung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Aktionen und 162 Mio. ECU, die für Aktivitäten bestimmt sind, mit denen die GFS zu diesem Programm beitragen wird. Dies wird durch eine gesonderte Entscheidung des Rats festgelegt.
2. Vom genannten Betrag von 37 Mio. ECU werden 0,37 Mio. ECU für die zentralisierte Aktion zur Verbreitung und Verwertung abgezogen. Der somit auf 36,63 Mio. ECU verminderte Betrag enthält die Personalausgaben, die sich auf höchstens 19% belaufen dürfen.
3. Eine vorläufige Aufschlüsselung dieser Mittel ist in Anhang II festgelegt.
4. Fasst der Rat einen Beschluss in Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom,EWG, so wird diese Entscheidung angepaßt, um jenem Beschluß Rechnung zu tragen.
5. Die Haushaltsbehörde entscheidet über die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 3

Die Einzelheiten der Durchführung des Programms sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird gemäß Anhang IV des Beschlusses 90/221/Euratom,EWG festgelegt.

Artikel 5

1. Im Jahre 1992 überprüft die Kommission das Programm und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung vor, dem gegebenenfalls Änderungsvorschläge beigelegt sind.
2. Nach Abschluß des Programms bewertet die Kommission die Ergebnisse. Sie übermittelt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen entsprechenden Bericht.
3. Die Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang I dieser Entscheidung festgelegten Ziele und gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 90/221/Euratom,EWG erstellt.

Artikel 6

Um die Kommission bei der Durchführung des Programms zu unterstützen wird ein Beratender Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß (BVKA) für nukleare Sicherheit bei der Kernspaltung eingesetzt. Artikel 2 bis 6 der Ratsentscheidung 84/338/EURATOM, CECA, CEE* kommen zur Anwendung.

Artikel 7

Für die Durchführung des Programms können gegebenenfalls Zusatzprogramme, Beteiligungen an Programmen, die von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden, sowie gemeinsame Unternehmen gemäß Artikel 45 bis 51 des Vertrags geschlossen werden.

Artikel 8

Sofern die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit internationalen Organisationen zur Erreichung der Ziele des Programms den Abschluß von Abkommen oder Vereinbarungen gemäß Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags erfordert, ist die Kommission zur Aushandlung solcher Abkommen oder Vereinbarungen ermächtigt. Solche Abkommen oder Vereinbarungen werden nach den Bestimmungen von Absatz 2 des genannten Artikels abgeschlossen.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

* ABl. Nr. L 177 vom 4.7.1984, S. 25.

A N H A N G I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZIELE UND INHALT

Die Richtlinien des dritten Rahmenprogramms, seine wissenschaftlich-technische Zielsetzung und Begründung sind integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Absatz 5B im Anhang II des Rahmenprogramms ist integraler Bestandteil des vorliegenden spezifischen Programms.

Auf der Grundlage und im Lichte der vorgenannten Elemente wird im Folgenden der Inhalt des spezifischen Programms analytisch beschrieben.

Bereich 1. Strahlenschutz

Ziel ist die Bereitstellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine objektive Einschätzung der Strahlenwirkungen und -risiken sowie der Methoden zur Optimierung des Strahlenschutzes. Es werden Forschungen zur Abgrenzung des Expositionsausmaßes und ihrer Erscheinungsformen aus natürlichen, medizinischen und industriellen Quellen, zur Untersuchung der gesundheitlichen Folgen einschließlich der Behandlung einer übermäßigen Exposition und zur vergleichenden und quantitativen Abschätzung der Gefahren der Strahlung für den Menschen und seine Umwelt durchgeführt.

Die durch diese Maßnahmen erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind eine Voraussetzung für die laufende Aktualisierung der "Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen"² und liefern den wissenschaftlichen Hintergrund für die Weiterentwicklung der Strahlenschutzkonzepte und -praktiken. Sie sollen außerdem die technischen und rechtlichen Aspekte des Sachwissens auf dem Gebiet des Strahlenschutzes wahren und verbessern und es den einschlägigen Stellen erlauben, die Auswirkungen langfristiger energiepolitischer Strategien auf den Menschen und seine Umwelt zu beurteilen, normale Betriebs- und Notfallsituationen zu beherrschen und die Öffentlichkeit objektiv über die Risiken und Vorteile der Strahlung zu unterrichten.

Es werden Themen im Zusammenhang mit der Besorgnis über die Strahlung und ihre Auswirkungen angesprochen, die durch den Unfall von Tschernobyl und neuere Informationen über Risikoabschätzungen und das Ausmaß der Exposition aus natürlichen, medizinischen und industriellen Quellen hervorgehoben wurden. Die Forschung zielt darauf ab, die Unsicherheit über die Risikoabschätzung bei niedrigen Dosen/niedriger Dosisleistung zu verringern, indem die durch zahlreiche experimentelle Konzepte erzielten Informationen mit denen der Epidemiologie verknüpft werden.

Eine Abschätzung der Gefahren des Radons in Wohnungen soll zur Entwicklung wirksamer und dauerhafter Gegenmaßnahmen beitragen. Es werden Forschungsarbeiten über Optimierungsverfahren zur Reduzierung der Exposition der Patienten durch diagnostische Röntgenuntersuchungen durchgeführt. Ferner sollen Verwaltungsverfahren entwickelt werden, die sich auf genauere wissenschaftliche Informationen stützen, um den Strahlenschutz am Arbeitsplatz zu optimieren.

Es werden wissenschaftliche Verfahren zur Echtzeitabschätzung der Folgen nuklearer Notfälle und zur Verbesserung der Einsatzplanung entwickelt, damit die wirksamsten Gegenmaßnahmen getroffen werden können, um die Übertragung der radioaktiven Kontamination auf den Menschen zu verringern und die Opfer von Strahlenunfällen zu behandeln.

² ABl. Nr. L 246 vom 17.9.1980, S. 1.
AbI. Nr. L 265, vom 5.10.1984, S. 4.

Die Lösung der damit verbundenen komplexen Probleme macht es erforderlich, daß Informationen aus unterschiedlichen Bereichen in einen multidisziplinären Ansatz einbezogen werden, wobei folgende Themen behandelt werden:

Strahlen- und Radioaktivitätsexposition des Menschen

Ziel ist die Entwicklung von Verfahren zur empfindlichen und zuverlässigen Messung der Strahlendosen und zur Festlegung des kritischen Pfads der Radioaktivität in der Umwelt und möglicher Strategien zur Verhinderung des Transfers von Radionukliden auf den Menschen.

Die Messung der Strahlendosen und ihre Interpretation wird durch die Einführung der neuen dosimetrischen Werte und die Entwicklung besserer Verfahren und Geräte zur Personen- und Unfalldosimetrie verbessert. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Exposition der inkorporierten Radionuklide geschenkt.

Das Verhalten der Radionuklide in der Umwelt wird mit Schwerpunkt auf natürlichen und langlebigen künstlichen Radionukliden untersucht, die sich in natürlichen und halbnatürlichen Ökosystemen ansammeln oder chemische und biologische Veränderungen erfahren können. Ferner werden Gegenmaßnahmen zur Verminderung der Folgen der radioaktiven Kontamination der Umwelt und des Menschen untersucht.

Folgen der Strahlenexposition beim Menschen: Abschätzung, Verhütung und Behandlung

Ziel ist die Bestimmung der quantitativen Auswirkungen bei niedrigen Dosen/niedriger Dosisleistung (stochastische Strahlenwirkungen), die Entwicklung von Möglichkeiten zur Erkennung und Behandlung der Folgen von Strahlenunfällen (nichtstochastische Wirkungen) und die Abschätzung der Auswirkungen auf den Organismus im Entwicklungsstadium.

Auf der Grundlage der Mikrodosimetrie, biophysikalischer Modellierung, Molekular-Zell- und Tieruntersuchungen und der Epidemiologie werden konzentrierte Lösungswege eingeschlagen, um die betreffenden Mechanismen zu verstehen und die Gefahren für strahleninduzierten Krebs und genetische Schäden beim Menschen abzuschätzen. Das wird die Interpretierung epidemiologischer Daten des Menschen und deren Extrapolation auf niedrige Dosen/niedrige Dosisleistung entscheidend unterstützen.

Die Diagnose und Behandlung von Unfallfolgen nach Ganzkörper- oder lokaler externer Exposition oder interner Kontamination mit Radionukliden werden durch die Untersuchung ihrer Pathogenese und den Einsatz neuer molekularer und zellulärer Techniken verbessert. Bei Untersuchungen über Organismen im Entwicklungsstadium liegt der Schwerpunkt auf Gehirnschäden nach einer Bestrahlung in utero, der Induktion von strahleninduziertem Krebs und dem Transfer von Radionukliden im Fötus, sowie im Säuglingsalter und in der Kindheit.

Risiken und Bewältigung der Strahlenexposition

Ziel ist die Abschätzung der allgemeinen Risiken der menschlichen Strahlenexposition und die Bereitstellung von Methoden zur Optimierung und Bewältigung des Strahlenschutzes unter normalen und Unfallbedingungen.

Informationen über die Belastung des Menschen durch natürliche, medizinische und industrielle Quellen werden systematisch gesammelt: epidemiologischen Studien, einschließlich derer über die Exposition am Arbeitsplatz oder bei verstärkter natürlicher Radioaktivität wird besonderes Gewicht beigemessen. Untersucht werden Faktoren, die die Radonexposition in Wohnungen beeinflussen und mögliche Gegenmaßnahmen. Die relative Bedeutung der Strahlenrisiken wird durch den Vergleich mit anderen Risiken herausgestellt.

Die Optimierung des Strahlenschutzes unter normalen und Unfallbedingungen wird im Hinblick auf die Einhaltung der neuen Schutznormen untersucht. Modelle für Strahlenunfallfolgen und Noteinsatzverfahren werden weiter entwickelt. Die Optimierung der Exposition bei der medizinischen Diagnostik wird durch die Entwicklung von Qualitätssicherungsmessungen für die Bildqualität und Analysen der Risiken und Vorteile der verschiedenen Verfahren erreicht.

Bereich 2. Reaktorsicherheit

Gesamtziel dieser neuen Aktion ist es dazu beizutragen, die Erfordernisse festzustellen, um die Sicherheitsanforderungen für künftige Generationen von Kernkraftwerken zu gewährleisten und das Vertrauen in Sicherheitsanalysen durch Maßnahmen zur Förderung der Konzertierung aller zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu stärken, unabhängig davon, ob sie über ein Kernenergieprogramm verfügen oder nicht.

Die vorgesehenen Arbeiten werden zur Abschätzung der mit der Konzeption und dem Betrieb verbundenen Sicherheitsreserven und zum Aufbau von Vertrauen in die Vollständigkeit der Sicherheitsanalysen und die Zuverlässigkeit der mit der Unfallbewältigung verbundenen Komponenten beitragen. Sie werden einen Bezugspunkt für Initiativen in der Gemeinschaft und eine Grundlage für mögliche, weitergehende Gemeinschaftsaktionen darstellen.

Ausgewählte Schlüsselthemen über die Sicherheit in Verbindung mit künftigen Kernkraftwerken werden unter besonderer Berücksichtigung der passiven Technologie behandelt. Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt auch auf dem sicheren Einschluß der Radioaktivität unter ernststen Unfallbedingungen und wird vor allem die Leichtwasserreaktoren berücksichtigen, die in der Gemeinschaft, in den übrigen Ländern Europas und in der restlichen Welt am weitesten verbreitet sind. Darüber hinaus wird, unter dem Blickwinkel der Sicherheit in der Auslegung, für die neuen Reaktortypen, künftige oder solche, die in der Entwicklung sind und zu denen gehören, die in der Zeit bis zum Ende des Jahrhunderts verwirklicht werden können, ein gewisser Beitrag geleistet.

Die konzertierte Aktion auf Gemeinschaftsebene umfaßt Studien, Vergleiche von Methoden und Werkzeugen, wie die probabilistische Sicherheitsanalyse, und gemeinsame Bewertungen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Nach

Prüfung der potentiellen Herausforderungen, die die Einschließung im Falle von schweren Unfällen darstellen, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Sicherheitshülle werden die wichtigsten Fragen im Rahmen der drei folgenden Hauptthemen untersucht:

Untersuchung des Störfallverlaufs

Die Phänomenologie schwerer Unfälle und ihrer Folgen für die Sicherheitshülle wird unter Berücksichtigung der auftretenden Phänomene innerhalb des Druckbehälters in Hinblick auf die Belastung der Sicherheitshülle und außerhalb des Druckbehälters untersucht. Bei dieser Untersuchung werden insbesondere folgende Themen behandelt: Wasserstoffphänomene und deren Modellierung, Detektion und Überwachung, Spaltproduktverhalten, Kühlfähigkeit von Korium, Dampfexplosion und Wechselwirkung zwischen Korium und Beton.

Verhalten und Eignungsnachweis des Containment-Systems

Die Forschung betrifft die Unversehrtheit des Containment-Systems (Lüftung, seismische und andere äußere Einflüsse, altersbedingter Qualitätsverlust der Leckdichtigkeit), Modell- und Ausfallartanalysen (Material- und Strukturverhalten, zum Beispiel vorgespannter Beton) und die Eignung von Sicherheitsreserven für Containment-Strukturen, Ausrüstungen und elektronische Systeme angesichts schwerer Unfälle.

Unfallbewältigung und Überwachung

Die Forschung konzentriert sich auf die Mensch-Maschine-Schnittstelle (rechnergestützte Hilfen für Betriebspersonal, das sich mit komplexen Verfahren und außergewöhnlichen Situationen befaßt: Zum Beispiel Erkennung von Abweichungen und deren Diagnose, Behandlung von unvollständigen oder irreführenden Informationen) und auf Interventionsstrategien und Unfallabschwächung.

16

- 14 -

A N H A N G II

VORLAUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER MITTELZUWEISUNGEN

in % für den Zeitraum von 1990 bis 1994

Gebiet 1. Strahlenschutz	78 - 79
--------------------------	---------

Gebiet 2. Reaktorsicherheit	21 - 22
-----------------------------	---------

Die Aufschlüsselung zwischen den verschiedenen Bereichen schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Projekte mehrere Bereiche abdecken.

A N H A N G I I I

MODALITÄTEN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS UND MASSNAHMEN ZUR
VERBREITUNG UND VERWERTUNG DER ERGEBNISSE

1. Die Kommission führt das Programm nach Maßgabe des in Anhang I festgelegten wissenschaftlichen und technischen Inhalts durch.
2. Die Modalitäten der Durchführung des Programms gemäß Artikel 3 umfassen: Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung, flankierende Maßnahmen und konzertierte Aktionen.

Die von der GFS direkt durchgeführten Forschungsarbeiten sind Gegenstand eines besonderen Beschlusses des Rates.

Die Vorhaben sind Gegenstand von Verträgen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung auf Kostenteilungsbasis.

Mit den flankierenden Maßnahmen sollen die Mittel eingesetzt werden, die eine gute technische Durchführung, Verwaltung und Bewertung des Programms sowie eine entsprechende Verbreitung und Zugänglichkeit der Ergebnisse, die Koordinierung, Ausbildung und Unterrichtung der Teilnehmer am Programm ermöglichen.

Die konzertierten Aktionen sind die in der Haushaltsordnung festgelegt.

3. Die Teilnehmer an den Vorhaben müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Gemeinschaft* sein, wie Hochschulen, Forschungsorganisation und Industrieunternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen oder ihrer Verbände, insbesondere Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV).

Natürliche oder juristische Personen in Ländern, die mit der Gemeinschaft Abkommen geschlossen haben, in denen eine Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorgesehen ist, können an den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Vorhaben auf der Grundlage des wechselseitigen Vorteils teilnehmen. Die ausgewählten Auftragnehmer werden nicht der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft teilhaftig. Sie leisten einen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten.

4. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach folgenden Prioritäten, wobei das erste Verfahren die Regel und das zweite die Ausnahme darstellt:

Die Teilnehmer an den Vorhaben werden aufgrund des normalen Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen das im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben wird, ausgewählt.

Die Kommission kann auch nach einem Sonderverfahren und unter den nachfolgend genannten Bedingungen Vorschläge annehmen, wenn sie besonders vielversprechende und wichtige Beiträge aufgrund der Originalität des vorgeschlagenen Themas, der Neuartigkeit des wissenschaftlichen und technischen Konzepts und der Durchführungsmethodologie sind, wobei der individuelle Charakter des Antragstellers berücksichtigt wird.

Eine befürwortende technische Bewertung derartiger Vorschläge allein ist für die Annahme eines Vorhabens nicht ausreichend; das Sonderverfahren kommt nämlich nur zur Anwendung, wenn der Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechend der obigen Definition das Vorgehen nach dem normalen Verfahren (Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) nachweislich nicht rechtfertigt.

*Zum Zwecke des vorliegenden Programms kann sich die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN) mit Sitz in Genf, deren Einrichtungen sich größtenteils auf dem Arbeitsgebiet der Gemeinschaft befinden, an den Verträgen beteiligen.

Das Sonderverfahren muß vor dem normalen Verfahren durchgeführt werden, und zwar dergestalt, daß der für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den im Normalverfahren ausgewählten Vorhaben verfügbare Betrag genau festgelegt werden kann. Die Frist für das Sonderverfahren wird jedes Jahr im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an allen im Sonderverfahren ausgewählten Vorhaben wird jedes Jahr festgelegt, und zwar in Abhängigkeit von den nach besonders strengen technischen Maßstäben ausgewählten Vorhaben. Auf keinen Fall darf dieser Betrag 15% überschreiten; er kann jedes Jahr aufgrund der Erfahrungen überprüft werden.

Die Kommission erstellt einen Leitfaden mit allen Vorschriften für das Sonderverfahren, um vollständige Transparenz zu gewährleisten.

5. Die Projekte müssen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten vorsehen.
6. Die Kommission kann die Teilnehmer dazu ermutigen, beispielsweise für besonders große Vorhaben eine EWIV zu bilden oder sonstige Vereinbarungen zu treffen, die eine dezentralisierte, den Besonderheiten des Vorhabens angepaßte Verwaltung ermöglichen.
7. Die Verbreitung der während der Abwicklung der Vorhaben erworbenen Kenntnisse erfolgt einerseits innerhalb des spezifischen Programms und andererseits in Verbindung mit einer zentralen Aktion in Übereinstimmung mit dem Beschluß gemäß Artikel 4 dritter Absatz des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG.

FINANCIAL STATEMENT**1. BUDGET HEADING AND TITLE**

Part B of the general budget

Subsection 5. Item 2

Specific programme of Community RTD activities in the field of nuclear fission safety 1990-1994.

2. LEGAL BASE

Article 7 of the Treaty establishing the EAEC.

3. OBJECTIVES AND DESCRIPTION

See Annex I of the proposal.

4. FINANCIAL IMPLICATIONS

Amounts deemed necessary in MIO ECU :

Programme implementation	36.63
Centralised action for dissemination and exploitation	0.37
TOTAL	37 ' 1

The indicative operational breakdown of the 36.63 MIO ECU for the programme implementation is given in Annex II of the proposal.

<u>Indicative multiannual schedule (in MIO ECU)</u>						
	1990	1991	1992	1993	1994 ²	TOTAL
Commitments	0	2.97	22.77	10.89	0	36.63
Payments	0	1.32	13.27	13.04	0	36.63

The definitive yearly amounts will be determined by the budgetary authority in accordance with the financial perspectives for the period 1990-1992 (annexed to the Interinstitutional Agreement of 29 June 1984) and with subsequent financial perspectives which may be adopted for 1993 and 1994.

5. STAFF AND ADMINISTRATIVE EXPENDITURE

In Addition to the principal means of action which are contracts (annex III), the above amounts include programme-related staff and administrative expenditure estimated at no more than 6.94 MIO ECU.

The expenditure on staff will not exceed 19% of the amount deemed necessary for the programme implementation. This implies a maximum of 28 statutory posts (A, B and/or C) at any given time during the life of the programme. The infrastructure costs related to statutory staff will be borne by Part A of the budget.

6. IMPLICATIONS FOR REVENUE

The contributions by third country contractors towards the cost of administration of the programme will be reused pursuant to articles 27.2 and 96 of the Financial Regulation³.

²for the payment appropriations : 1994 and beyond

7. TYPES OF CONTROL

Control will be exercised by:

- the services of the DG responsible for the execution of the programme, advised by the management and coordination committee referred to in article 6
- the Commission's Financial Controller.

In accordance with Article 2 of the Financial Regulation¹, the use of appropriations will be subject to analyses of cost-effectiveness and the realisation of quantified objectives will be monitored.

External audit may be carried out by the Court of Auditors in accordance with the Treaty.

¹ Financial Regulation of 21 December 1977, as last amended by Regulation 610/90 of March 1990.

STATEMENT OF IMPACT ON COMPETITIVENESS AND EMPLOYMENT**1. The main reason for introducing the measure**

The Programme aims to foster a harmonized approach to safety by bringing together all the parties involved thus reinforcing the pre-normative dimension of research. The present proposal consists of two areas:

- Radiation Protection,
- Reactor Safety.

2. Features of the businesses in question

The programme is essentially a research and technical development programme aiming to improve radiation protection and reactor safety. It addresses itself mainly to research institutions, universities and businesses involved in the nuclear field.

3. Obligations imposed directly on businesses

The same obligations are imposed on all institutions participating in the programme including: conformity of the proposed research with the technical annex of the project, transnational co-operation, free site-access to Commission agents, participation in seminars and meeting of contractors organized by the Commission, and annual reports of activities and results.

4. Indirect obligations likely to be imposed on business by national, regional or local authorities

None are envisaged

5. Special provisions in respect of SMEs

The proposal will have no direct implications for small and medium enterprises. However, some of the expected actions may lead to the development of specific instrumentation which could be produced by small and medium enterprises.

6. Likely effects on :

a) The competitiveness of business

This research programme will have no direct immediate effect on competitiveness. Harmonized approaches in nuclear safety, the final goal of the research and technical development, constitute, however, a prerequisite for an open market in the nuclear industry.

b) Employment

As the research is precompetitive, and to a large extent long-term research, and is not specifically aimed at industry, the impact on employment is impossible to evaluate with any degree of confidence.

There is certainly a positive effect on the maintenance and recruitment of research staff directly involved in projects funded by the programme.

7. Consultation of representative organisations

The Scientific and Technical Committee which includes high level representatives of the nuclear industry has expressed a positive opinion on the proposal.

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein **spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der nuklearen Sicherheit bei der Kernspaltung (1990-1994)**

KOM(90) 343 endg.; Ratsdok. 8298/90

- Drucksache 689/90 -

2. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die **Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen**

KOM(90) 382 endg.; Ratsdok. 8666/90

- Drucksache 692/90 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.